

dern auf dem *mallus* erfolgen sollten. Seit Heinrich Brunner hat sie sich weitgehend durchgesetzt²¹⁸ und fand zuletzt Aufnahme in Elmar Seebolds Chronologischem Wörterbuch²¹⁹: „*māri*: *maria* ‘Vorladung’ ... latinisiert“.

Sieht man von der nicht weiter begründeten Allerweltsübersetzung „those things“ ab²²⁰, hat nur Beyerle einen neuen Versuch gewagt. Er tippte auf verlesenes *uu* statt *m* und verhörtes *g* statt *i*, um *Illos et wargos* zu konjizieren, einen Begriff der Lex Salica, der von der D-Fassung *expellis* glossiert wird und von der K-Fassung *expulsus* ... *de pago* (Verbannter, Geächteter)²²¹. Darüber hinaus machte Beyerle *consistentes* zum Subjekt, was zum Plural *admallant* und zur Rochade von *ubi* zwang²²²: *Illos et wargos, qui nuntiabantur per ecclesias, nuntientur, ubi consistentes admallant*.

Dagegen spricht zweierlei. Erstens musste Beyerle, um *wargos* rechtfertigen zu können, einen seiner abenteuerlichen „Irrläufer“ unterstellen. Er reihte die vermeintlich vom Gericht geächteten *wargos* (c. 9/12) hinter den vom König geächteten *malus homo* ein (c. 10/14) und war sich lediglich unsicher, „ob (das folgende) c. 13 als eine Novelle Chilperichs außerhalb der Gesetzsammlung entstanden“ sei oder ob man es „als Glied derselben (etwa vor c. 7) zu denken“ habe²²³. Und zweitens fiel, nach den Varianten Eckhardts zu urteilen, keinem einzigen Schreiber in Lex Salica 55, 4 *uuarius* statt *uuargus* ein, nicht

218) BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte 2 (Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft 2/1/2, 1892) S. 334 Anm. 13, ebenso in der zweiten, von Claudius Freiherrn VON SCHWERIN bearbeiteten Ausgabe (1928) S. 445 f. Anm. 27, zustimmend GEFFCKEN unten Anm. 240. Auf ähnlicher Linie liegt die Konjektur *mallas* von Heinrich Otto LEHMANN, Quellen zur Deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte (1891) S. 37 Anm. 52 (im Sinne von „Gerichtstermin“).

219) SEEBOLD, Chronologisches Wörterbuch des deutschen Wortschatzes 2: Der Wortschatz des 9. Jahrhunderts (2008) S. 1027, zum gesamten Wortfeld S. 568 f. (9. Jh. wegen des Alters der Handschrift), in diesem Sinne auch DE SOUSA COSTA, Studien (wie Anm. 198) S. 149–151 (s. v. ‚Maria‘).

220) DREW, The Laws (wie Anm. 37) S. 152, HALFOND, Sis Quoque (wie Anm. 1) S. 67.

221) BEYERLE, Das legislative Werk (wie Anm. 31) S. 16 f., zum Begriff Miriam CZOCK, Der Grabräuber als Exilant. Eine neue Interpretation von Lex Salica 55, 4 zum Grabfrevel, in: Inszenierungen des Todes. Hinrichtung – Martyrium – Schändung, hg. von Linda-Marie GÜNTHER / Michael OBERWEIS (Sources of Europe 4, 2006) S. 73–81 (zu Recht ohne Beyerles Konjektur).

222) BEYERLE, Das legislative Werk (wie Anm. 31) S. 10.

223) BEYERLE, Das legislative Werk (wie Anm. 31) S. 21–23.